

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt im  
Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland  
nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverb

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.12.2021

Herr Adam  
Tel 0221 809-4042  
Fax 0221 8284-0931  
edmund.adam@lvr.de

Auftrag   
Kindeswohl

**Rundschreiben Nr. 42/29/2021**  
**Rundschreiben Nr. 43/11/2021**

**Wichtige Informationen zum „Masernschutzgesetz“**

**Gesetz für den Schutz vor Masern, geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID- und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie vom 10.12.2021**

**Hier: Nachweispflicht für Kinder und in einer Betreuungsform gemäß §§ 43 und 45 SGB VIII tätige Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.12.2021 wurde im Bundestag Änderungen zur Nachweispflicht zum Masernschutz beschlossen.

- Zur Harmonisierung mit den durch § 20 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingeführten Regelungen zur einrichtungsbezogenen COVID-19-Impfpflicht, werden die Regelungen zur Masernimpfpflicht aus § 20 IfSG angepasst.
- Weiterhin wird die Frist zur Vorlage eines Nachweises über ausreichenden Masernschutz bis zum Ablauf des **31.07.2022** verlängert.

Um einen Gleichlauf mit den Bestimmungen der neu eingefügten Vorschrift des § 20 a IfSG herzustellen, regeln die Sätze 2 bis 5 des § 20 Abs. 9 IfSG, dass die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und erforderliche personenbezogene Daten zu übermitteln hat, wenn der Nachweis der Masernimpfung von einer in der von der Vorlagepflicht umfassten Einrichtung beschäftigten oder tätigen Person nicht vorgelegt wird, oder wenn Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Soweit sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 IfSG aufgrund von Zeitablauf seine Gültigkeit verliert, sind Personen, die in den relevanten Einrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, nach § 20 Seite 3 Abs. 9a IfSG verpflichtet, innerhalb eines Monats, nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen oder einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Der Nachweis kann insbesondere dann durch Zeitablauf seine Gültigkeit verlieren, wenn das ärztliche Zeugnis bzgl. einer Kontraindikation sich auf einen Umstand bezieht, der nachträglich wegfallen kann (z. B. das Bestehen einer Schwangerschaft). Das Auslaufen bezieht sich nicht auf den vollständigen Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern.

Auch in den Fällen des § 20 Abs. 9a IfSG gilt, dass die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das **zuständige Gesundheitsamt** zu benachrichtigen und personenbezogene Daten zu übermitteln hat, sofern der Nachweis nicht vorgelegt werden sollte oder Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Für Personen, die am 01.03.2020 bereits in einschlägigen Einrichtungen betreut oder tätig waren und noch werden bzw. sind, wurde die Frist bzgl. der Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 IfSG erneut, nunmehr bis zum Ablauf des 31.07.2022 verlängert. Durch die Verlängerung der bisher geltenden Frist bis ursprünglich zum 31.12.2021 soll den Umständen der COVID-19-Pandemie Rechnung getragen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)

Ansprechperson im LVR-Landesjugendamt Rheinland für den Bereich der Kindertagesbetreuung:  
Herr Adam  
Tel. 0221 809-4042  
edmund.adam@lvr.de

Ansprechperson im LVR-Landesjugendamt Rheinland für den Bereich der stationären Einrichtungen:

Herr Palm

Tel. 0221 809-6309

stephan.palm@lvr.de

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie